

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **12.03.2015**

AZ: **BSG 14/15-H S**

Beschluss zu BSG 14/15-H S

In dem Verfahren BSG 14/15-H S

, vertreten durch — Antragsteller und Berufungsgegner — gegen

Vorstand der Piratenpartei Deutschland, Regionalverband Altmark, vertreten durch — und — — Antragsgegner und Berufungsführer — wegen Berufung gegen einen erfolgreichen Ordnungsmaßnahmeneinspruch

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 12.03.2015 durch die Richter Florian Zumkeller-Quast, Harald Kibbat, Claudia Schmidt entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Mit Email vom 07.03.2015 wendet sich der Berufungsführer gegen ein Urteil des Landesschiedsgerichts Sachsen-Anhalt in welchem das Landesschiedsgericht einem Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme stattgab.

Mit Wirkung zum 31.12.2014 trat der Berufungsgegner aus der Piratenpartei Deutschland aus.

Am 25.02.2015 sei dem Berufungsführer durch das Landesschiedsgericht das erstinstanzliches Urteil zugestellt worden. Zuvor sei der Berufungsführer im Verfahren nicht über die Eröffnung des Verfahrens informiert worden und auch ansonsten habe das Landesschiedsgericht den Berufungsführer im Verfahren nicht angehört.

II. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist unzulässig.

Der fristgemäß eingereichte Berufung mangelt an einem zulässigen Antragsgegner i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO. Das innerparteiliche Schiedsverfahren steht nur Mitgliedern und Gliederungen sowie deren Organen offen, § 14 Abs. 1 Satz 1 PartG¹. Nicht nur der Austritt des Berufungsführers, sondern auch der Austritt des Berufungsgegners, verschließen den Weg des innerparteilichen Schiedsverfahrens².

Darüber hinaus verletzt das Urteil auf Grund der nichterfolgten Anhörung das Grundrecht der Parteien auf rechtliches Gehör.

¹Wißmann in Kersten/Rixen, Kommentar zum Parteiengesetz, § 14 Rn 15.

²Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 29.05.2014, Az. BSG 22/14-H S.